



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Bonn, den 30.07.2025

**Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)**

zur

**Änderung der Verordnung über bauliche Anforderungen für
unterstützende Einrichtungen**

**nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende
Wohnformen**

(NuWGBauVO)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO). Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein

Der vorgelegte Änderungsentwurf der Bauverordnung bleibt leider hinter unseren Erwartungen zurück. Bei Änderungsbedarfen an gesetzlichen Vorgaben, wie Gesetzen selbst und deren Durchführungsverordnungen, erwarten wir grundsätzlich eine leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit. Gesetzliche Vorgaben und Regelungen sollten (auch wenn dies im Rahmen der Rechtssicherheit nicht immer leicht ist) so formuliert und gestaltet sein, dass das Befolgen dieser ohne Einschränkungen möglich ist. Eine Novellierung bestehender Gesetze und Regelungen bietet eine gute Gelegenheit dazu.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Nr. 1 (§ 3)

Der neue Satz 2 „Ein Raum für Verstorbene muss vorhanden sein, sofern das Heim nicht ausschließlich über Wohneinheiten für eine Person verfügt“ wird leichter verständlich, wenn die Formulierung aus der Erläuterung zum Paragraphen (B. Besonderer Teil) übernommen wird.

Unser Lösungs-Vorschlag

„Ein Raum für Verstorbene muss vorhanden sein, sobald die Einrichtung über Mehrpersonen-Zimmer (z.B. Doppelzimmer) verfügt“

Zu Nr. 2 (§ 12)

Hinweise auf andere Paragraphen und Absätze ohne erläuternde Texte behindern die Lesbarkeit und somit die Verständlichkeit.

Ergänzungsvorschlag zur bestehenden Verordnung

Es fehlen aus unserer Sicht Hinweise und Vorgaben zu den folgenden Punkten:

Hitzeschutz

Im Zusammenhang mit dem fortschreitenden Klimawandel erhält der Schutz vulnerabler Personengruppen vor den Folgen auftretender Hitzeereignisse eine zunehmende Bedeutung. Pflegebedürftige Personen sind, entweder wegen ihres fortgeschrittenen Alters, wegen krankheits- bzw. therapiebedingter Einflussfaktoren oder aufgrund von Einschränkungen in ihrer Selbstständigkeit, in einem besonderen

Maße von hitzebedingten Gesundheitsrisiken betroffen. Die bundeseinheitliche *Empfehlung des Qualitätsausschusses Pflege (28.03.2024)* verlangt von Pflegeeinrichtungen die Entwicklung und Umsetzung eines *einrichtungsindividuellen Hitzeschutzplans*. (Vgl. https://www.gs-gsa-pflege.de/wp-content/uploads/2025/01/20241211_Bundeseinheitliche-Empfehlung-Hitzeschutzplaene-gem.-%C2%A7113b-Abs.-4-Satz-3-SGB-XI.pdf)

Unser Lösungsvorschlag

(Ergänzung zu „§ 1 Regelungsbereich“ oder an anderer passender Stelle)

„Hitzeschutzplan

Im Rahmen eines zu erstellenden hausindividuellen, verbindlichen Hitzeschutzplans sind Maßnahmen festzulegen, die Bewohner*innen und Mitarbeitende in unterstützenden Einrichtungen vor gesundheitsschädigender Hitzeeinwirkung schützen. Hierzu sind bauliche und technische Maßnahmen (z. B. Verschattung, Sonnenschutz, Lüftungskonzepte, nachrüstbare mobile Klimageräte) sowie organisatorische Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass Innenraumtemperaturen in Aufenthaltsbereichen für Bewohnerinnen und Bewohner im Sommer dauerhaft 26°C in der Regel nicht überschreiten. Die Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.“

Brandschutz

Die Häufigkeit von Bränden in sozialen Einrichtungen ist leider zu wenig bekannt und bewusst. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 126 Brände in Senioren- und Pflegeheimen gezählt. Im Jahr 2024 sind laut bvfa-Statistik (Stand Februar 2025) sogar 162 Brände in Pflege- und Seniorenheimen sowie im betreuten Wohnen erfasst worden. (Quelle: <https://www.feuertrutz.de/bvfa-brandstatistik-2024-wertet-braende-in-krankenhausern-und-pflegeheimen-aus-04022025>)

Die Vorgaben in § 14 NBauO – Brandschutz der Niedersächsischen Bauordnung (vgl. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/8a4aa425-b696-3992-b431-f7db5dd15fd6>) sind aus unserer Sicht zu allgemein und bedürfen der Konkretisierung und expliziten Erwähnung in der neuen NuWGBauVO.

Unser Lösungsvorschlag

(Ergänzung zu „§ 1 Regelungsbereich“ oder an anderer passender Stelle)

„Vorsorglicher Brandschutz

Jedes Pflegezimmer muss zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben, von denen einer über einen notwendigen Flur und das andere direkt ins Freie führen kann. Rauch- und Brandmeldeanlagen müssen so installiert werden, dass im Brandfall umgehend eine Alarmierung des Personals und der Feuerwehr erfolgt. Türen in Rettungswegen sind so anzuordnen und

auszuführen, dass auch mobilitätseingeschränkte Personen sie leicht öffnen können."

Absturzsicherungen in Treppenhäusern

In Ergänzung zu Vorgaben der Barrierefreiheit in sozialen Einrichtungen wie Pflegeeinrichtungen halten wir die gesetzliche Vorgabe von Absturzsicherungen in offenen, also nicht räumlich getrennten Etagenfluren von Treppenhäusern für sinnvoll und erforderlich.

Um Rollstuhl- oder Rollator-Benutzer vor Abstürzen über Treppen zu schützen, sind aus unserer Sicht Treppensicherungen (z.B. in Form von mobilen Absperrpfosten/Poller) geeignet. Beim Einsatz z.B. von mobilen, leicht zu entfernenden Pfosten in Alten- oder Pflegeeinrichtungen ist nicht von einer Beeinträchtigung der individuellen Bewegungsfreiheit, Verkehrssicherheit und der Rettungswege auszugehen.

Unser Lösungs-Vorschlag

(Ergänzung zu „§ 1 Regelungsbereich“ oder an anderer passender Stelle)

„Absturzschutz in offenen Treppenhäusern

Offen zugängliche Treppen in Einrichtungen mit rollstuhlnutzenden Personen sind so auszugestalten, dass ein unbeabsichtigtes Herabstürzen von Rollstuhlfahrern sicher verhindert wird. Absturzsicherungen in Pflegeeinrichtungen sind so anzubringen, dass auch bei unkontrollierter Bewegung von Rollstühlen ein Absturz über Treppenkante ausgeschlossen ist, ohne dabei die individuelle Bewegungsfreiheit zu verhindern.“